

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 264/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Lea Luise C [REDACTED] ,
S [REDACTED] S [REDACTED] straße [REDACTED] , K [REDACTED] H [REDACTED] Iarnel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 7. März 1968
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtanlassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. September 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin erhebt im März 1959 als Miterbin Anspruch wegen des Freiheitschadens ihres in der Verfolgung umgekommenen Bruders. Auf den Hinweis der Behörde, daß solche Ansprüche im Erbwege auf sie nicht übergehen könnten (§ 46 Abs. 2 BGB), teilte die Klägerin im September 1959 mit, der Antrag werde nicht weiterverfolgt.

Im Jahre 1961 machte die Klägerin Berufs-, Vermögens- und Eigentumschäden ihres Bruders geltend. Auf den Hinweis, daß ihr Bruder schon 1930 in die Niederlande ausgewandert sei und seine Verfolgungsschäden daher nicht im Reichsgebiet entstanden seien (§§ 51, 56, 64 BGB), zeigte sie an, daß der Anspruch nach dem Erblasser nicht weiterverfolgt werde.

Am 7. April 1965 hat die Klägerin Untätigkeitsklage gegen das beklagte Land erhoben, ihr Entschädigungsverlangen

- 3 -

auf alle nach dem Bundesentschädigungsgesetz möglichen Ansprüche aus ererbtem Recht erweitert und Verurteilung des Landes zur Zahlung von 10.000 DM verlangt.

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Die Berufung wird im angefochtenen Urteil zurückgewiesen, weil die Untätigkeitsklage "in erster Linie" unzulässig, aber auch unbegründet sei. Zur materiellen Rechtslage wird ausgeführt, der fristgemäß gestellte Antrag wegen des Freiheitschadens könne nach Ablauf der Antragsfrist (§ 189 Abs. 1 BGB) nicht wieder angebracht werden. Die Frist für die weiteren Ansprüche habe dieser Antrag nicht gewahrt, da er im Sinne des § 189 a BGB nicht rechtswirksam, weil nicht auf eine gesetzlich vorgesehene Entschädigungsleistung gerichtet gewesen sei (RZW 66, 190). Im übrigen fehle es an den materiellen Voraussetzungen für die erhobenen Einzelansprüche.

Die Beschwerde ist unbegründet. Die Untätigkeitsklage war bei Erhebung unzulässig, da kein Entschädigungsantrag der Klägerin aus ererbtem Recht vorlag.

Ein Entschädigungsantrag konnte nur im Klagebegehren erblickt werden. Der Berufungsrichter übersieht nicht, daß die Pflicht der Entschädigungsbehörde zur Entscheidung über die mit der Klage erhobenen Ansprüche auch im Laufe des Rechtsstreits entstehen kann. Seine Ausführungen über die Wahrung der Antragsfrist und über die materielle Grundlage der einzelnen Ansprüche legen die Erwägung nahe, ob das beklagte Land in der Lage gewesen wäre, sich während des Rechtsstreits zur Sache zu entscheiden, indem es etwa sein Prozeßbegehren auf die Unbegründetheit der Ansprüche stützte. Unter welchen Bedingungen aber eine mit der Untätigkeitsklage überzogene Entschädigungsbehörde die Behandlung und Bescheidung der rechtshängigen Ansprüche ohne zureichenden Grund (pflichtwidrig) verzögert, hängt durchaus von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Umständen des jeweiligen Falles ab; die Frage kann nicht rechtsgrundsätzlich entschieden werden. Daher fehlt es an einem gesetzlichen Grunde für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG).

Auf den Vortrag der Beschwerde zur materiellen Rechtslage ist nicht einzugehen, da das Urteil die Klage als zurzeit unzulässig behandelt hat und seine Ausführungen über die Begründetheit des Leistungsanspruchs als ungeschrieben anzusehen sind.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BGG, 97 ZPO.

Hai

v.d. Mühlen